WerkstattGeschichte 14, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1996, S. 122-123

■ Justizterror in der DDR

Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. (Forschungen zur DDR-Geschichte, hg. v. Armin Mitter und Stefan Wolle, Bd. 1), Berlin (Ch. Links Verlag) 1995, 429 S., DM 38,-

In der gegenwärtigen öffentlichen Auseinandersetzung um die DDR-Vergangenheit steht auch der Charakter des Rechtssystems der DDR zur Diskussion. Die einen brandmarken die DDR als »Unrechtstaat«, andere betonen die spezifische Interdependenz diktatorischer Eingriffe und rechtsförmiger Verfahren. Wiederum andere lobpreisen die bürger- und laienfreundliche Rechtspflege, die das Leben der allermeisten DDR-Bürger gegen viele Unwägbarkeiten abgesichert habe – sofern sie nicht mit dem politischen Strafrecht in Konflikt kamen. Werkentins materialreiche Studie ist ein Schlag gegen letztgenannte verdeckt oder offenkundig »ostalgische« Position: Er belegt anhand zahlreicher Einzelfälle, wie weit durch die Methoden der politischen Steuerung von Richter- und Staatsanwaltschaft die Strafjustiz zum Zweck des Machterwerbs und der Herrschaftssicherung der SED in sämtliche Lebensbereiche vordringen konnte, aber auch wie weit verbreitet der offene oder verdeckte Widerstand gegen die von der SED aufgezwungene Gesellschaftspolitik war. Die tagtäglichen, der Vorstellung von der Unabhängigkeit der Justiz von Anfang an hohnsprechenden Eingriffe erfolgten vor allem auf zwei Wegen: Durch eine systematische Kaderpolitik, die ähnlich wie in anderen Staatsapparaten in mehreren Wellen erfolgreich politische Anpassungsbereitschaft erzeugte, sowie durch direkte Vorgaben und detaillierte Regieanweisungen bei unzähligen einzelnen Strafverfahren. Konsequenterweise bezeichnet Werkentin das Politbüro als das eigentliche »Oberste Gericht« der DDR, das letztinstanzlich über die Verhängung von Todesstrafen und deren Ausführung, aber auch über Begnadigungen, Amnestien, Kassationen ect. befand. Werkentin stützt seine Untersuchung auf Akten der SED, des Justizministeriums und der Stasi. Er behandelt die »Strafjustiz als Hebel der gesellschaftlichen Umwälzung« vor allem während der 50er Jahre, als es um die repressive Absicherung staatssozialistischer Produktionsverhältnisse ging. Zwei Kapitel sind den strafrechtlichen Folgen der Zäsuren von 1953 und 1961 gewidmet. Auch bei der

Verfolgung von NS-Verbrechen kann Werkentin die politische Instrumentalisierung der Justiz durch die SED nachweisen: Sei es anhand der bis ins letzte vom Politbüro gesteuerten Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim im Jahre 1950, anhand des Falls der angeblichen, am 17. Juni von Aufständischen befreiten und später hingerichteten »KZ-Kommandeuse« Erna Dorn, oder anhand der aus Gründen der politischen Opportunität zurückgehaltenen Beweise gegen die in Westdeutschland lebenden Thälmann-Mörder. Weitere Kapitel beschreiben das ständige Schwanken der Rechtspolitik zwischen Liberalisierung und Verschärfung, wodurch vor allem den Richtern jegliche Ambitionen auf eine eigenständige Prozeßführung und Urteilsfindung ausgetrieben wurden. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie etliche Tabellen und Diagramme ergänzen diese vor allem durch ihre breite Quellenbasis grundlegende Darstellung zur DDR-Rechtsgeschichte. Die Hauptthese Werkentins von der politischen Instrumentalisierung des Stafrechts in der DDR überzeugt – vor allem dank der minutiösen Ausbreitung der vielen Einzelfälle – ohne weiteres. Auch die damit verbundene harsche (Selbst-)Kritik am »Anti-Antikommunismus« der 68er-Generation, die zumindest in großen Teilen angesichts der Menschenrechtssitutation in der DDR beide Augen zuzudrücken bereit war, ist berechtigt. Warum aber die Herrschaftspraxis der SED-Führung diesen enormen Aufwand der Errichtung und Lenkung eines Justizapparats betrieb, obwohl sie de facto selbst die obersten richterlichen Entscheidungen fällte, bleibt in Werkentins Analyse, wie er selbst eingesteht, offen. Das liegt nicht zuletzt an der - vom gewählten Gegenstand her gewiß berechtigten – Begrenztheit seines Untersuchungsgegenstandes. Justiz in der DDR war eben trotz allem nicht nur politische Strafjustiz. In seiner Einleitung hat Werkentin – etwas voreilig, wie andere Forschungen zeigen werden - Arbeiten von Kollegen, die sich auf die Praxis der Familien-, Alltags- und Zivilgerichte konzentrieren, als für das »Verhältnis von Staat und Bürger« irrelevant beiseite geschoben. Demgegenüber wäre nach dem Ineinandergreifen politischer und »unpolitischer« Justiz bei der Begründung und Aufrechterhaltung der SED-Herrschaft zu fragen. Derartige eigentlich selbstverständliche rechtssoziologische Reflektionen scheinen lediglich im »theoretischen Ausflug« zur Übertragbarkeit von Fraenkels Doppelstaat-Hypothese auf die DDR am Ende des Buches auf, ohne in der von politischer Verve dominierten historischen Darstellung eine Rolle zu spielen.

THOMAS LINDENBERGER (BERLIN)